

III ZR 10/52

Verkündet am 29. Mai 1952  
Fieser, Justizangestellter,  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle

24-8 094

I M N A M E N D E S V O L K E S

In dem Rechtsstreit

des Bürgermeisters a.D. Adolf B [REDACTED] in H [REDACTED]  
[REDACTED]straße [REDACTED], als Testamentsvollstrecker der am 6.  
Februar 1949 in B [REDACTED] verstorbenen Pauline D [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Revisionsklägers  
und Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat  
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Rosa S [REDACTED] geborene D [REDACTED] in B [REDACTED],  
[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin, Revisionsbeklagte  
und Anschlußrevisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1952 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Professor Dr. Riese und der Bun-  
desrichter Professor Dr. Meiß, Dr. Gelhaar, Rietschel  
und Dr. Rotberg

für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des  
I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart  
vom 5. Dezember 1951 insoweit aufgehoben, als zu  
Ungunsten des Beklagten entschieden worden ist.

Die Berufung der Klägerin gegen das klageabwei-  
sende Urteil der III. Zivilkammer des Landge-

richts in Stuttgart vom 18. Juli 1951 wird in vollem Umfange zurückgewiesen.

2. Die Anschlußrevision der Klägerin gegen das vorbezeichnete Urteil des Oberlandesgerichts wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten beider Rechtsmittelzüge fallen der Klägerin zur Last.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin, der 56-jährige frühere Oberingenieur Heinrich S., verunglückte durch Absturz von einer Treppenleiter tödlich, als er am 21. August 1947 gegen 21 Uhr in B. im Hause der Schwester seiner Frau, der inzwischen verstorbenen Pauline D., auf deren Wunsch Brennholz auf den Dachboden des Hinterhauses schaffte. Der Hergang des Unfalls im einzelnen konnte nicht aufgeklärt werden. Der Ehemann der Klägerin wurde am nächsten Morgen tot am Fuße der Leiter aufgefunden. Der Tod war durch ~~Schädelbruch und Gehirnblutung eingetreten.~~ Im Zeitpunkt des Unfalls war bereits ein größerer Teil des Holzes durch den Verunglückten auf den Oberboden gebracht worden. Die Treppenleiter führte geländerlos und ziemlich steil zu einer Bodenluke. Sie wurde nur zur Benutzung aufgestellt und dann in zwei eisernen Haken dergestalt aufgehängt, daß die obere Sprosse mit der Unterkante des Bühnenfußbodens abschloß. Von der oberen Sprosse mußte man, um auf den Dachboden zu gelangen, noch 26 cm (Dicke des Bühnenfußbodens) höhersteigen. Das Nähere ist aus der Skizze (Bl 60 der Beilagen 5.0.108/48 des Landgerichts in Stuttgart), die zum Gegenstande der Verhandlung gemacht worden ist, zu ersehen.

Die von der jetzt klagenden Witwe wegen dieses Unfalles außergerichtlich auf Schadensersatz in Anspruch genommene Hauseigentümerin Pauline D. klagte ihrerseits gegen die Versicherungsgesellschaft aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag auf Freistellung von allen



Ansprüchen, die gegen sie auf Grund des Unfalls erhoben wurden. In dem Rechtsstreit (5.O.108/48 des Landgerichts in Stuttgart), den die jetzige Klägerin nach dem Tode der Hauseigentümerin fortsetzte, wurde durch ein am 27. September 1950 verkündetes Urteil des gleichen Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart, der auch das jetzt angefochtene Urteil erlassen hat, rechtskräftig die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft zur Befreiung der Erben D. von sämtlichen gesetzlichen Verpflichtungen der Erblasserin aus dem Unfall festgestellt. Die Witwe des Verunglückten ist zu 1/8 an der Erbschaft D. beteiligt.

Nach Erledigung des Rechtsstreits mit der Versicherungsgesellschaft verfolgte die Witwe S. nunmehr klageweise gegen den zum Testamentsvollstrecker ihrer Schwester Pauline D. eingesetzten Beklagten Ansprüche auf Ersatz eines Teils der Beerdigungskosten und auf Zahlung einer Geldrente wegen entgangenen Unterhalts, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, ihre verstorbene Schwester sei als Hauseigentümerin und Auftraggeberin für die verkehrswidrige Anbringung der Treppenleiter und demzufolge für die Folgen des darauf beruhenden Unfalls verantwortlich. Unter Berücksichtigung des Mitverschuldens des Verunglückten habe sie die Hälfte des Schadens zu tragen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Hauseigentümerin die besondere Gefährlichkeit der Leiter weder gekannt habe noch habe kennen müssen, der Unfall auch auf das alleinige Verschulden des Verunglück-

ten zurückzuführen sei.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht unter Zurückweisung der weitergehenden Anträge den Schadensersatzanspruch der klagenden Witwe zu 7/12 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten mit dem Antrage,

das Berufungsurteil, soweit es zu seinen Ungunsten entschieden hat, aufzuheben und ganz nach den Anträgen des Beklagten im Berufungsrechtszug zu entscheiden, d.h. die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil in vollem Umfange zurückzuweisen.

Die Klägerin hat sich der Revision angeschlossen mit dem Antrage,

das Berufungsurteil dahin abzuändern, daß der geltend gemachte Anspruch der Klägerin auf Ersatz der Hälfte des durch den Tod ihres Ehemannes entstandenen Schadens in voller Höhe dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werde.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten muß zur Abweisung der Klage führen.

#### I.

Das Oberlandesgericht hat im Gegensatz zum Landge-

richt ein für den Unfall des tödlich verunglückten Ehemanns der Klägerin mitursächliches Verschulden der Pauline D., der Eigentümerin des Unglückshauses, darin erblickt, daß diese ihrem verunglückten Schwager gegenüber durch den Auftrag, Holz auf den Oberboden des Hinterhauses zu schaffen, zwar eine Verantwortung für die Verkehrssicherheit des Bodenaufganges übernommen habe, ihn aber gleichwohl mit diesem wegen der unsachgemäßen Beschaffenheit der Treppenleiter gefährlichen Auftrag versah; ohne sich vorher durch eigene Besichtigung der Anlage zu vergewissern, ob ihr Schwager ihn ohne Gefahr für Leib oder Leben werde ausführen können. Als Hauseigentümerin sei sie verpflichtet gewesen, die von der Beschaffenheit des Hauses ausgehenden Gefahren tunlichst abzuwenden. Diese Verpflichtung habe auch dem beschränkten Personenkreis gegenüber bestanden, der allein als Benutzer der nur für bestimmte Zwecke vorgesehenen und jeweils hierfür aufzustellenden Bodenleiter in Betracht gekommen sei. Die fahrlässige Verletzung dieser Verpflichtung rechtfertige dem Grunde nach den geltend gemachten Schadensersatzanspruch aus dem Rechtsgrund der unerlaubten Handlung (§§ 823, 844 BGB). Auf Auftragsrecht könne der Anspruch seinem Inhalt nach nicht gestützt werden.

## II.

Die Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts enthält eine Überspannung der im gegebenen Falle verständigerweise an die Hauseigentümerin zu stellenden Anforderungen.

a) Dem angefochtenen Urteil kann allerdings nicht,

wie es die Revision will, mit dem Hinweis entgegengetreten werden, zwischen dem festgestellten Zustand der Treppenanlage und dem Unfall bestehe kein - adäquater - ursächlicher Zusammenhang. Die vom Oberlandesgericht festgestellte technisch unzulängliche Beschaffenheit der Treppenleiter war, wie es mit Recht ausführt, sehr wohl geeignet, die Unfallgefahren erheblich zu erhöhen. Die Gefährlichkeit der Treppenleiter wurde durch die technische Bildung des Verunglückten als Obergeringenieur und durch seine etwaige Vertrautheit mit der Örtlichkeit nicht aufgehoben. Diese Umstände berühren daher nicht den ursächlichen Zusammenhang zwischen Treppenzustand und Unfall. Wohl sind sie dazu angetan, ein Selbstverschulden des Verunglückten darzutun, wie es das Oberlandesgericht ja auch angenommen hat, indem es ihm  $\frac{2}{3}$  Schuldanteil zugemessen hat.

b) Verfehlt ist auch der Angriff der Revision gegen das Berufungsurteil, der die Hauseigentümerin mit der Erwägung von jeder Verantwortlichkeit freistellen will, der Verunglückte habe auf eigene Gefahr gehandelt und stillschweigend auf die Haftung der Eigentümerin verzichtet. Die Revision glaubt, der in BGHZ 2, 159 ff veröffentlichten Entscheidung des Senats den Rechtssatz entnehmen zu können, wenn der Handelnde sich der Möglichkeit einer Gefährdung durch den Umstand bewußt war, der den Unfall herbeigeführt hat, dann liege ein Handeln auf eigene Gefahr vor. Dabei verkennt die Revision jedoch, daß das Bewußtsein der Gefährdung eine, aber nicht die einzige Voraussetzung für die Annahme eines Haftungsverzichtswillens des Handelnden ist. Ein solcher Wille ist nur möglich, wenn

die Gefahr erkannt wurde, keineswegs aber immer in solchen Fällen gegeben. Er wird nur dann aus dem Verhalten des Gefährdeten entnommen werden können, wenn besondere Umstände hinzutreten, die einen entsprechenden Willen nach der Lebenserfahrung mit Rücksicht auf die Interessenlage gewiß machen. Derartige Umstände können darin gesehen werden, daß der Handelnde an seinem Tun ein betontes eigenes Interesse hat. In dem zur Entscheidung stehenden Fall sind indessen Beweggründe, die den Verunglückten zu einem - an sich außergewöhnlichen - Haftungsverzicht hätten bestimmen können, nicht ersichtlich. Er war zwar der Schwager der Eigentümerin und gewiß gerade wegen dieser nahen Beziehung und im Hinblick auf seine Absicht, später selbst in das Hinterhaus zu ziehen, zu Dienstleistungen für die Eigentümerin bereit. Er handelte dabei aber unmittelbar nur im Interesse der Eigentümerin, ohne daß ein wesentlicher eigener Vorteil dabei erzielt wurde.

c) Zum Erfolge führen muß jedoch die Revision, soweit sie sich gegen die Annahme eines - wenn auch gegenüber dem Eigenverschulden des Verunglückten geringeren - Verschuldens der Hauseigentümerin wendet.

Deren Verantwortlichkeit für den Zustand eines von ihren Hausgenossen benutzten Bodenzuganges ist allerdings grundsätzlich nicht zu bezweifeln. Wenn auch durch das Vorhandensein und die Benutzung einer hierfür bestimmten und jeweils besonders aufzustellenden Leiter kein Verkehr im eigentlichen Sinne eröffnet wurde, so bestand doch die vom Oberlandesgericht mit Recht angenommene Verpflichtung

tung, als Eigentümerin und Verfügungsberechtigte von den Hausgenossen jede von der Beschaffenheit des Hauses drohende, aber vermeidbare Gefährdung abzuhalten. Die schuldhafte Verletzung dieser Verpflichtung würde eine Haftpflicht aus unerlaubter Handlung auf Grund des § 823 BGB begründen.

Ein Verschulden der Hauseigentümerin ist indessen nicht gegeben.

Die Treppenleiter war durch den von Februar bis zum 3. August 1947 im Hinterhause als Mieter wohnenden Schreinermeister Alber nach der Feststellung des Oberlandesgerichts aus eigenem Antrieb und zu seinem eigenen Nutzen, wenn auch mit Billigung der Eigentümerin, eingebaut worden. Die Eigentümerin konnte sich als 65-jährige, dazu leidende, jedenfalls aber in keiner Weise besonders sachkundige Frau an sich schon darauf verlassen, daß diese Treppenleiter im wesentlichen durchschnittlichen Anforderungen an eine solche Einrichtung genügen werde. Dafür durfte ihr die zu vermutende fachmännische Erfahrung des Schreinermeisters, dessen eigenes Interesse an einer sachgemässen Lösung und vor allem auch der Umstand bürden, daß die Treppe einige Zeit von Alber selber ohne für sie erkennbar gewordene Beanstandungen benutzt worden ist.

Es kann der Eigentümerin zum mindesten nicht als Verschulden angerechnet werden, daß sie ihren Schwager durch die Bitte, für sie Holz auf den Oberboden zu schaffen, zur Verwendung der Treppe veranlaßt hat, ohne sich selbst vor-

her von dem Zustande der Treppe zu vergewissern. Das angefochtene Urteil führt (S 19) zutreffend aus, daß der Eigentümerin mit Rücksicht auf ihr Alter und ihren schlechten Gesundheitszustand nicht zuzumuten gewesen wäre, die Treppe selbst zu ersteigen, um sich von ihrer Gebrauchsfähigkeit zu überzeugen. Schon eine oberflächliche Besichtigung hätte ihr jedoch die Gefährlichkeit der Anlage erkennbar gemacht. Diese Ausführungen sind mit der Annahme eines Verschuldens der Eigentümerin gegenüber ihrem Schwager nicht zu vereinbaren. Wenn es schon der Eigentümerin möglich war, durch eine oberflächliche Besichtigung die Gefährlichkeit der Anlage zu erkennen, so muß dies in wesentlich gesteigertem Maße von ihrem verunglückten Schwager gelten, der als technisch durch seinen Beruf als Oberingenieur besonders geschulter Mann in mittleren Jahren ein weit besseres Beurteilungsvermögen besaß als die alternde und leidende Pauline D. Diese konnte darum ohne eigenes Verschulden durchaus die Beurteilung der Ausführbarkeit ihres Wunsches und die Wahl der etwa erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen ihrem dafür sehr viel geeigneteren Schwager überlassen. Was die Eigentümerin etwa einem bei ihr neu angestellten Dienstmädchen nicht ohne Fahrlässigkeit hätte auftragen dürfen, konnte sie ihrem technisch erfahrenen jüngeren Schwager gegenüber sehr wohl verantworten. Das Oberlandesgericht kommt zu übersteigerten Anforderungen an die Sorgfaltspflicht, indem es auf die besonderen persönlichen Umstände der Beteiligten nicht die für die Bemessung dieser Pflicht erforderliche Rücksicht nimmt. Es würdigt auch nicht die Bedeutung der Tatsache, daß unter nahen Ange-

hörigen das Mittragen oder die Übernahme von Verantwortlichkeit ohnehin üblich und als Ausfluß familiärer Verbundenheit berechtigt ist. Die gegenüber Fremden bestehenden Sorgfaltspflichten sind schon darum nicht unerheblich gemildert. Das Berufungsurteil beachtet schließlich nicht hinreichend, daß für Dienstleistungen im eigenen Haushalt, zu deren Ausführung, wie hier, Anlagen benutzt werden, die nur den Hausgenossen zugänglich sind, ein wesentlich herabgesetzter Fahrlässigkeitsmaßstab angelegt werden muß (vgl. RG in JW 35, 273). An der hiernach gebotenen Verneinung eines Verschuldens der Eigentümerin, das gegenüber dem schadensursächlichen schuldhaften Eigenverhalten des Verunglückten ins Gewicht fiele, ändert es nichts, daß der Auftrag zur Verbringung des Holzes auf den Oberboden von ihr erst in den Abendstunden an ihren Schwager erteilt worden ist. Nach dem Berufungsurteil (S 22) ereignete sich der Unfall kurz nach 21 Uhr. Zu dieser Tageszeit bestand im Jahre 1947 infolge Geltung der Sommerzeit im August noch soviel Helligkeit, daß der Verunglückte auch ohne die infolge Fehlens einer Glühbirne nicht verwendbare Beleuchtung des Treppenraumes die Lage wenigstens insoweit überblicken konnte, daß ihm die Art der Anlage und das demgemäß notwendige Verhalten erkennbar wurde. Die Hauseigentümerin durfte jedenfalls darauf vertrauen, daß er ihre Bitte nur ausführen würde, wenn ihm die Beschaffenheit und Benutzbarkeit des Bodenaufganges genügend ersichtlich war. Sie konnte damit rechnen, daß er als technisch bewandelter Mann erforderlichenfalls auch die Treppe zum Zwecke der Erkundung ihres Zustandes zunächst einmal ohne Mitnahme von Holz ersteigen werde. Sie durfte sich auf ein sachgemäßes Vorgehen ihres

Schwagers umsomehr verlassen, als damals bereits feststand, daß er bald das Hinterhaus (nach weiterem Ausbau) als eigene Wohnung beziehen werde, so daß gerade für ihn als den künftigen Benutzer der Räume, zu denen auch die Leitertreppe gehörte, ein erhöhtes Interesse an der Ausprobung des Bodenzuganges bestand. Ob der Verunglückte seinerseits Weisungen über den Ausbau des Hinterhauses erteilt hat, ob er die früher dort vorhanden gewesene Holzterrasse hat entfernen lassen und von wem die Arbeiten bezahlt worden sind, kann auch für die Revisionsentscheidung dahingestellt bleiben, da das gesteigerte Interesse des Verunglückten an dem Hinterhaus als seiner künftigen Wohnung auch nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts nicht zu bezweifeln ist.

### III.

Darüber hinaus stellt sich die von der Revision aufgeworfene Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang, und zwar nicht, wie die Revision meint, nach dem Zusammenhang zwischen dem Zustand der Anlage und dem Unfall, sondern nach dem Zusammenhang zwischen einem etwaigen schuldhaften Verhalten der Eigentümerin und dem Unfall. Hätte die Eigentümerin bei der ihr vom Oberlandesgericht angesonnenen Besichtigung der Treppenleiter vor ihrer Benutzung durch den Schwager die allgemeine Gefährlichkeit der Anlage erkannt, so wäre ihr gewiß nicht zuzumuten gewesen, die Treppe überhaupt nicht benutzen, sondern sie zunächst umbauen zu lassen. In einem "Behelfsheim", als welches die Hinterhauswohnung von den Beteiligten immer bezeichnet worden ist, konnte

man im Jahre 1947 bei den beschränkten wirtschaftlichen Verhältnissen, in denen die Eigentümerin lebte, und bei der Schwierigkeit der Materialbeschaffung keinen solchen Ersatzaufwand für einen wenig benutzten Bodenzugang verlangen. Das Oberlandesgericht sagt nicht deutlich, welche Folgerungen die Eigentümerin aus der Erkenntnis der Gefährlichkeit hätte ziehen sollen. Nach Lage der Umstände konnte man höchstens eine ernsthafte Warnung an den Schwager zu besonderer Vorsicht, nicht dagegen eine Zurücknahme der Holzbeförderungsbitte erwarten. Die Erkenntnis der Notwendigkeit besonderer Vorsicht sowohl wie auch die etwaige Einsicht in die Undurchführbarkeit der Holzbeförderung über die Bodentreppe war aber, wie bereits dargelegt, dem technisch besonders erfahrenen Schwager weit eher zugänglich als der Eigentümerin, so daß die Unterlassung der Warnung, selbst wenn man sie für fahrlässig halten wollte, auf den Gang der Dinge keinen Einfluß hatte.

Dem Schadensersatzanspruch der klagenden Witwe des Verunglückten ist hiernach der Boden entzogen. Das klageabweisende Urteil des Landgerichts, das diese Rechtslage bereits zutreffend gewürdigt hätte, war demgemäß durch Aufhebung der oberlandesgerichtlichen Entscheidung und durch Zurückweisung der gegen das erste Urteil eingelegten Berufung der Klägerin sowie ihrer Anschlußrevision wieder herzustellen.

Der Klägerin waren zugleich die im Berufungs- und Revisionsverfahren erwachsenen zusätzlichen Kosten auf-

zuerlegen, weil sie unterlegen ist (§§ 91, 97 ZPO).

Dr. Riese

Meiß

Dr. Gelhaar

Rietschel

Dr. Rotberg